



Aus den Ratsgeschäften von Wartau

Feuerschutzreglement Totalrevision / Erlass

Der Gemeinderat Wartau sowie der Stadtrat der Stadt Buchs und der Gemeinderat der Gemeinde Sevelen haben eine Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd (Verband FWWS) verabschiedet, die von der Bürgerschaft an den Urnenabstimmungen vom 19. April 2020 angenommen und vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen am 18. Juni 2020 genehmigt wurde. Der Vollzugsbeginn wurde von den Räten auf den 1. Januar 2021 festgelegt. Gemäss Art. 25 jener Vereinbarung passen die Räte der Verbandsgemeinden die kommunalen Feuerschutzreglemente sowie weitere mit dieser Vereinbarung in Widerspruch stehende Erlasse an.

In der Novembersession 2019 erliess der Kantonsrat das totalrevidierte Gesetz über den Feuerschutz (FSG); dieses trägt das Datum vom 28. Januar 2020 (sGS 871.1; nGS 2019-104). Der Vollzugsbeginn wurde auf den 1. Januar 2021 festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen der Feuerschutzgesetzgebung sind nur noch in zwei Verordnungen, nämlich in der Feuerschutzverordnung (abgekürzt FSV) vom 13. Oktober 2020 (sGS 871.11; nGS 2020-080) sowie in der Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (abgekürzt VGTE) vom 13. Oktober 2020 (sGS 871.3; nGS 2020-081) enthalten. Beide Verordnungen wurden unter Einbezug von vier Arbeitsgruppen aus den Fachbereichen Feuerwehr, Löschwasser, Brandschutz und Kaminfeger erarbeitet. In einem ersten Schritt sollen nun die kommunalen Feuerschutzreglemente auf die kantonale Feuerschutzgesetzgebung ausgerichtet werden. Das nun in Rede stehende neue Feuerschutzreglement der Gemeinde Wartau wurde zusammen mit den erwähnten Nachbargemeinden erarbeitet und ist in weiten Teilen deckungsgleich, zumal bereits die gemeinsame Vereinbarung ein auch in materieller Hinsicht koordiniertes Vorgehen zweckmässig erscheinen lässt.

Zudem ist ein neuer Tarif betreffend die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten zu erlassen.

Vorliegend geht es somit nicht darum, die Feuerwehraufgaben gemäss Art. 3 der Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd festzulegen. Diesbezüglich wird es so sein, dass der Verwaltungsrat zum gegebenen Zeitpunkt durch Reglement die einerseits vom Verband FWWS und andererseits von den Verbandsgemeinden zu erfüllenden Feuerwehraufgaben festlegen wird. Jenes Reglement wird viele organisatorische Aspekte normieren, die bis anhin in den kommunalen Feuerschutzreglementen enthalten waren. Der Gemeinderat erlässt – im Sinne des Sachverhalts resp. der Erwägungen – gestützt auf Art. 3 GG und Art. 34 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau das im Entwurf vorliegende Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Wartau. Das Feuerschutzreglement vom 22. April 2008 wird aufgehoben. Die im Rahmen der Konstituierungssitzung vom 19. November 2020 für die Amtsdauer 2021/2024 eingesetzte Feuerschutzkommission wird aufgelöst.

Demnächst werden die weiteren Schritte in die Wege geleitet (fakultatives Referendum, Erstellung des Reglements [inkl. Tarif über die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten] im offiziellen Layout sowie entsprechende Publikationen.



Tarif über die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten Genehmigung

Das neue Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) enthält in den Art. 18 ff. Bestimmungen betreffend Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen. Art. 18 Abs. 1 FSG legt fest, dass die politische Gemeinde für ihr Gemeindegebiet wenigstens einer Kaminfegerin oder einem Kaminfeger die Zulassung zur Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen erteilt. Gemäss Art. 23 Abs. 1 FSG regelt die politische Gemeinde die Entschädigungen der Kaminfegerarbeiten durch Tarif, wobei nach Abs. 2 die Regierung Struktur des Tarifs und die Höchstansätze festlegt. Die kantonalen Vorgaben geben also (bereits) vor, welche Tarifpositionen überhaupt möglich sind. Überdies gibt das kantonale Verordnungsrecht die Höchstansätze der Tarifpositionen vor.

Mithin führt die kantonale Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (abgekürzt VGTE) vom 13. Oktober 2020 (sGS 871.3; nGS 2020-081) in ihrem Anhang 2 die Entschädigungspositionen im Detail auf. Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, von den kantonal vorgegebenen Tarifpositionen abzuweichen. Gemäss Art. 3 des Feuerschutzreglements vom 6. April 2021 regelt die Gemeinde Wartau die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten durch Tarif. Gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) kann der Tarif in ausschliesslicher Kompetenz durch den Gemeinderat erlassen werden. Der Gemeinderat beschliesst, den vorgeschlagenen Tarifentwurf zu verabschieden. Die Publikation erfolgt zusammen mit dem neuen Feuerschutzreglement.

Sanierung Oberdorf, Azmoos, G2, Nr. 16 Genehmigung Strassenaufgabe

Die Erschliessungsstrasse Oberdorf, Azmoos, G2, Nr. 16, soll im Anschluss an die bereits sanierte Strasse Ausserdorf komplett saniert werden.

Das Sanierungsprojekt ist Bestandteil der am 15. November 2015 durch die Bürgerschaft genehmigten Strassen- und Entwässerungssanierung Ausserdorf, Azmoos und beinhaltet nebst der Sanierung des Strassenkörpers inkl. Entwässerung auch die Instandstellung der Meteorleitung sowie der übrigen Werkleitungen.

Die Sanierung der Strasse erfolgt weitgehend innerhalb des bestehenden Strassenprofils, wobei sich die Fahrbahnbreite nach den Platzverhältnissen zu den bestehenden Parzellen richtet und zwischen 4.45 m und 2.30 m variiert.

Bei der Parz.Nr. 92 (Gemeindestrasse 2.Klasse) wird das bestehende Verkehrsregime angepasst. Die Durchfahrtsbreite ist durch die angrenzenden Gebäude sehr schmal. Infolge dieser Umstände können die erforderlichen Sichtweiten bei der Ausfahrt Oberdorfstrasse/Poststrasse nicht eingehalten werden. Die Situation ist sehr unübersichtlich. Dies kann auch durch eine Anpassung der Strasse kaum verbessert werden. Die Einfahrt ab der Poststrasse in die Oberdorfstrasse Parz.Nr. 92 ist weiterhin gestattet. Jedoch wird die Ausfahrt Oberdorfstrasse in die Poststrasse durch eine Signalisation (Schild Nr. 2.02; «Einfahrt verboten») unterbunden. Dies gilt ab der Liegenschaft Assek.Nr. 1468. Das neue Verkehrsregime ist im Signalisations- und Markierungsplan ersichtlich.

Sämtliche klassierten Gemeindestrassen, welche in die Oberdorfstrasse münden, werden als Rechtsvortrittsregime, ohne durchlaufende Bundsteine, ausgebaut und die Vortrittsbeziehung somit insgesamt verbessert. Die Radien der Einlenkerbereiche von den klassierten Zufahrten werden im Rahmen des Projekts angepasst und optimiert.

Die Fussgänger werden nach wie vor im Mischverkehr geführt. Aufgrund des besser erkennbaren Rechtsvortrittsregimes wird sich jedoch die Fahrgeschwindigkeit des motorisierten Verkehrs reduzieren, was zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt. Ausweichmanöver erfolgen wie bisher auf Sichtweite im Bereich der Verzweigungen.

Die Strassenentwässerung der Fahrbahn erfolgt im gesamten Perimeter ein- oder zweiseitig zu den jeweiligen Strassenrändern oder sonstigen Abschlüssen und Begrenzungen hin, wird mittels neuen Strassenabläufen gefasst und der neuen Meteorwasserableitung zugeführt. Die privaten Vorplätze und Zufahrten entwässern grösstenteils in die Einlauf- und Sammelschächte der Strassenentwässerung.



Die bestehende Strassenbeleuchtung wird erneuert. Geplant ist der Einsatz von klassischen Pilzleuchten in neuem Design mit modernster LED-Technologie, welche gedimmt und bei Bedarf halbseitig abgeschattet werden können.

Der Teilstrassenplan, die Projektauflegepläne sowie der Landerwerbsplan Sanierung Oberdorf, G2, Nr. 16, Azmoos, wurden genehmigt und werden dem öffentlichen Auflageverfahren nach Art. 39 ff. StrG unterstellt. Der Anpassung des Verkehrsregimes im Bereich Einmündung Oberdorf / Poststrasse wurde gemäss Veranschaulichung im Signalisations- und Markierungsplan zugestimmt. Bei der Kantonspolizei St.Gallen wird der Erlass der entsprechenden Signalisation (Schild Nr. 2.02 «Einfahrt verboten») bzw. die dafür erforderliche Verfügung beantragt.

Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren

Bauherrschaft: Sulser-Copis Walter, Winkelstr. 12, Oberschan
Bauvorhaben: Energievernichtung Auslauf Kleinkraftwerk am Schrinabach
Zone: Landwirtschaftszone
Standort: Parz.Nr. 1908, Haberacker, Azmoos
Die kantonalen Verfügungen liegen vor.

Bauherrschaft: Gabathuler-Okle Hans u. Patrizia, Plutthaldenhof 3, Oberschan
Bauvorhaben: Umbau und energetische Sanierung Wohnhaus
Zone: Landwirtschaftszone
Standort: Parz.Nr. 2145, Vers.Nr. 550, Plutthaldenhof 1, Oberschan
Die kantonalen Verfügungen liegen vor.

Bauherrschaft: Wagner-Rehm Andrea, Poststr. 13, Trübbach
Bauvorhaben: Installation Luft-/Wasser-Wärmepumpe (Ersatz Ölheizung)
Zone: Wohnzone W2
Standort: Parz.Nr. 457, Vers.Nr. 2597, Poststr. 13, Trübbach

Baubewilligungen im Meldeverfahren

Bauherrschaft: Sulser-Copis Walter, Winkelstr. 12, Oberschan
Bauvorhaben: Neubau Carport
Zone: Kernzone
Standort: Parz.Nr. 2028, Winkelstr. 12, Oberschan
Die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege liegt vor.

Bauherrschaft: Kubli-Graf Christian, Wiesen 19, Azmoos
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
Zone: Wohnzone W2
Standort: Parz.Nr. 3670, Vers.Nr. 3648, Wiesen 19, Azmoos